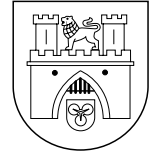




# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 28.05.2026

Nr. 21

<b>A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover</b>	Seite
<b>Region Hannover</b>	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Mo Sneed Transport Sp.z.o.o.	369
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Patryk Pawel Wojtkowiak	369
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michael Pelzel	370
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter	370
▶ Jahresabschlüsse 2024 von Beteiligungsunternehmen der Region Hannover	371
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	
---	
<b>B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>Stadt Lehrte</b>	
▶ Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege	375
<b>Stadt Neustadt am Rübenberge</b>	
▶ Bekanntmachung	378
▶ 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026	378
<b>Stadt Seelze</b>	
▶ Ladung in der Flurbereinigung Munzel	380

<b>C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen</b>	Seite
<b>Kirchenamt in Ronnenberg</b>	
▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Barsinghausen Ortskirchengemeinde Christus-Egestorf	382
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen „Johannes-der-Täufer“ in Hannover	392
<b>Ev.-luth. Kirchenamt Burgdorfer Land</b>	
▶ 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Dollbergen und Schwüblingsen	395
▶ 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze	395
▶ 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen	396

---

**A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover**

---

**Region Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Mo Sneed Transport Sp.z.o.o.**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Firma Mo Sneed Transport Sp.z.o.o., vertreten durch die Geschäftsführer Daphne Van Beest und Moeemen Abdulrazag  
letzte bekannte Anschrift: Ul. Pola Karolinskie 4 (Lok. O30f), 02-401 Warszawa (Polen)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.04.2026, Aktenzeichen 01.09099.001813.0-26 A, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.43 - Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. Obergeschoss, Raum Nr. 206,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Reimann

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Patryk Pawel Wojtkowiak**

**An die nachstehende Person**

Name: Wojtkowiak  
Vorname(n): Patryk Pawel  
letzte bekannte Anschrift: Hans-Böckler-Str. 38, 30890 Barsinghausen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-PN2309, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michael Pelzel**

**An die nachstehende Person**

Name: Pelzel  
Vorname(n): Michael  
letzte bekannte Anschrift: Eckernkamp 3,  
31535 Neustadt

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-R1509, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter**

Gemäß § 11b Absatz 3 Satz 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des SchfHWG und der HandwerksO vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Betriebsangehörigen Angestellten öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Nico-Daniel Thiel wurde mit Wirkung vom 18.05.2026 für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Nr. 101 der Region Hannover für die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als Betriebsangehöriger Angestellter bestellt. Der Betriebsangehörige Angestellte ist als Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers berechtigt die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten durchführen.

Hannover, den 18.05.2026

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

— — —

► **Jahresabschlüsse 2024 von  
Beteiligungsunternehmen der Region Hannover**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der  
Connect-Fahrplanauskunft GmbH**

Die Gesellschafter der Connect-Fahrplanauskunft GmbH haben am 30. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
2. Der Jahresüberschuss von 16.695,79 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Drangmeister, Scholz & Kollegen GmbH geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 fest.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Drangmeister, Scholz & Kollegen GmbH, Hannover, hat am 14.04.2025 als Ergebnis der bei der Connect-Fahrplanauskunft GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Drangmeister, Scholz & Kollegen GmbH liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der  
hannover.de Internet GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der hannover.de Internet GmbH hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht für die hannover.de Internet GmbH in der vorgelegten Form für das Geschäftsjahr 2024 fest.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung.
3. Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird weder ein Gewinn noch ein Verlust festgestellt.

Die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 21.05.2025 als Ergebnis der bei der hannover.de Internet GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der  
Grundstücksentwicklungsgesellschaft  
Neustadt a. Rbge. mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH hat am 26.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2024 nebst Lagebericht wird entsprechend dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehrke Econ vom 20.03.2025 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 350.588,52 EUR wird auf neue Rechnung 2025 vorgetragen.
3. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 20.03.2025 als Ergebnis der bei der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Hannover Marketing und Tourismus GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Marketing und Tourismus GmbH (HMTG) haben hat am 18.11.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Hannover Marketing und Tourismus GmbH wird gebilligt und ist damit festgestellt.
2. Das Jahresüberschuss in Höhe von 21.402,69 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Gesellschafterversammlung der HMTG erteilt dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung.

4. Die Gesellschafterversammlung der HMTG erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.

Die Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 12.06.2025 als Ergebnis der bei der Hannover Marketing und Tourismus GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der HRG – Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG**

Die Gesellschafterversammlung der HRG – Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG hat in schriftlicher Beschlussfassung am 03.06./01.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. An die Gesellschafter Region Hannover und Sparkasse Hannover erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von jeweils 833.590,44 EUR. Weiterhin entnehmen die Gesellschafter aus ihren Kapitalkonten II jeweils ca. 102.500,00 EUR für die anrechenbaren Steuern.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin (Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH) und dem Aufsichtsrat der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG werden für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 28.03.2025 als Ergebnis der bei der HRG – Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH hat in schriftlicher Beschlussfassung am 03.06./01.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. An die Gesellschafter Region Hannover und Sparkasse Hannover erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von jeweils 16.781,44 EUR. Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt zum 31.07.2025.
3. Den Geschäftsführern der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht erfolgt, da die Bezirksregierung Hannover im Jahre 2003 nach § 25 EigBetrVO die Genehmigung dazu erteilt hat, dass der Jahresabschluss der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH nur alle drei Jahre zu prüfen ist. Die letzte Prüfung erfolgte für den Jahresabschluss zum 31.12.2023.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.983.835,83 € wird zusammen mit dem vorhandenen Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nordwest Revision GmbH, Hannover, hat am 21.05.2025 als Ergebnis der bei der Hannover Beteiligungsfonds GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nordwest Revision GmbH, Hannover, liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der UZ Hannover GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der UZ Hannover GmbH hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der UZ Hannover GmbH.
- Vortrag des vorhandenen Gewinnvortrags in Höhe von 16.229,38 € auf neue Rechnung.
- Entlastung der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nordwest Revision GmbH, Hannover, hat am 21.05.2025 als Ergebnis der bei der UZ Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nordwest Revision GmbH, Hannover, liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der KRH ambulant GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der KRH ambulant GmbH hat am 05.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 der KRH ambulant GmbH wird mit € -362.329,60 festgestellt.
2. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der KRH Labor GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der KRH Labor GmbH hat am 05.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresüberschuss des Jahres 2024 der KRH Labor GmbH wird mit € 248.237,77 festgestellt.
2. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH hat in ihrer Sitzung am 29.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wird in der vorliegenden Form durch Beschluss der Gesellschafter formell festgestellt.
2. Der Gesellschafterversammlung wird mitgeteilt, dass im Geschäftsjahr 2024 ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.814,18 erwirtschaftet wurde. Dem Jahresüberschuss von EUR 35.814,18 steht ein Verlust aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 121.850,32 gegenüber. Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen, diese beiden Beträge untereinander zu verrechnen und den daraus resultierenden Bilanzverlust in Höhe von EUR 86.036,14 auf neue Rechnung in das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, auf eine Dividendenausschüttung zu verzichten.

4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 04.08.2025 als Ergebnis der bei der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH hat in ihrer Sitzung am 24.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH für das Geschäftsjahr 2024 wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.065,00 Euro zusammen mit dem Gewinnvortrag von 56.668,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 07.05.2025 als Ergebnis der bei der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH hat am 02.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH werden für das Geschäftsjahr 2024 in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 1.790.393,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Verbundausschusses der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 03.06.2025 als Ergebnis der bei der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der EY GmbH & Co. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH

hat in ihrer Sitzung am 04.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Jahresabschluss der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH für das Geschäftsjahr 2024 wird zugestimmt.
2. Der Vortragung des Verlustvortrages aus 2023 i. H. v. 583.760,42 € und des Jahresüberschusses aus 2024 i. H. v. 1.458.679,47 € auf neue Rechnung wird zugestimmt.
3. Dem Lagebericht 2024 wird zugestimmt.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der FIDES Treuhand GmbH & Co. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der steuern lenken bauen Projektsteuerung Region Hannover GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der steuern lenken bauen Projektsteuerung Region Hannover GmbH hat in ihrer Sitzung am 27.08.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der steuern lenken bauen Projektsteuerung Region Hannover GmbH für das Geschäftsjahr 2024 werden in der vorgelegten Form festgestellt. Dem Jahresergebnis wird in der vorgelegten Form zugestimmt.
2. Der im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesene Jahresüberschuss i.H.v. 657,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer der steuern lenken bauen Projektsteuerung Region Hannover GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der steuern lenken bauen Projektsteuerung Region Hannover GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 03.06.2025 als Ergebnis der bei der steuern lenken bauen Projektsteuerung Region Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Geschäftsjahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Beteiligungsbericht 2025**

Der Beteiligungsbericht 2025 der Region Hannover liegt ebenfalls im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Service-Center der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht 2025 unter **www.hannover.de** einsehbar.

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Köhler

---

### **Landeshauptstadt Hannover**

---

---

## **B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

---

### **Stadt Lehrte**

- **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 23 des Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990, S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat der Rat der Stadt Lehrte am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

### **Änderung der Satzung über Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)**

Die Satzung über Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 09 vom 27.02.2025, Seite 145), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25 vom 18.12.2025, Seite 509) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Kindertagespflegepersonen, in deren Kindertagespflegestelle die betreuten Kinder und Haustiere unmittelbar aufeinandertreffen, müssen diesen besonderen Aspekt ihrer Arbeit in ihrem pädagogischen Konzept ausführen.“

2. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird die Zahl „4.380,60“ durch die Zahl „4.468,80“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2 wird die Zahl „4.593,75“ durch die Zahl „4.689,30“ ersetzt.
- c) In Ziffer 3 wird die Zahl „4.836,30“ durch die Zahl „4.931,85“ ersetzt.

3. Die bisherige Anlage A wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

**Anlage A** zur „Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)“ vom 13.02.2025  
**Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 10 Abs. 1 – gültig ab 01.05.2026**

Betreuung täglich	Qualifikationsstufen															
	Stufe 1				Stufe 2				Stufe 3				Stufe 4			
	qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mind. 160 Stunden Tätigkeitsvorbereitende Qualifikation (angelehnt an S2 Stufe 1 TVöD SuE)				qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mit zusätzlicher Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums (angelehnt an S2 Stufe 6 TVöD SuE)				Pädagogische Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKiTaG (u. a. Sozialpädagogische Assistentin, Kinderpfleger/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S4 Stufe 3 TVöD SuE)				Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (u. a. staatl. Anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S8a Stufe 3 TVöD SuE)			
	Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung	
			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit
		2,00 €/Std.	0,13 €/Std.	3,31 €/Std.		2,00 €/Std.	0,16 €/Std.	3,92 €/Std.		2,00 €/Std.	0,17 €/Std.	4,21 €/Std.		2,00 €/Std.	0,18 €/Std.	4,53 €/Std.
<b>0,50</b>	57,12 €	21,00 €	1,37 €	34,76 €	63,84 €	21,00 €	1,68 €	41,16 €	66,99 €	21,00 €	1,79 €	44,21 €	70,46 €	21,00 €	1,89 €	47,57 €
<b>1,00</b>	114,24 €	42,00 €	2,73 €	69,51 €	127,68 €	42,00 €	3,36 €	82,32 €	133,98 €	42,00 €	3,57 €	88,41 €	140,91 €	42,00 €	3,78 €	95,13 €
<b>1,50</b>	171,36 €	63,00 €	4,10 €	104,27 €	191,52 €	63,00 €	5,04 €	123,48 €	200,97 €	63,00 €	5,36 €	132,62 €	211,37 €	63,00 €	5,67 €	142,70 €
<b>2,00</b>	228,48 €	84,00 €	5,46 €	139,02 €	255,36 €	84,00 €	6,72 €	164,64 €	267,96 €	84,00 €	7,14 €	176,82 €	281,82 €	84,00 €	7,56 €	190,26 €
<b>2,50</b>	285,60 €	105,00 €	6,83 €	173,78 €	319,20 €	105,00 €	8,40 €	205,80 €	334,95 €	105,00 €	8,93 €	221,03 €	352,28 €	105,00 €	9,45 €	237,83 €
<b>3,00</b>	342,72 €	126,00 €	8,19 €	208,53 €	383,04 €	126,00 €	10,08 €	246,96 €	401,94 €	126,00 €	10,71 €	265,23 €	422,73 €	126,00 €	11,34 €	285,39 €
<b>3,50</b>	399,84 €	147,00 €	9,56 €	243,29 €	446,88 €	147,00 €	11,76 €	288,12 €	468,93 €	147,00 €	12,50 €	309,44 €	493,19 €	147,00 €	13,23 €	332,96 €
<b>4,00</b>	456,96 €	168,00 €	10,92 €	278,04 €	510,72 €	168,00 €	13,44 €	329,28 €	535,92 €	168,00 €	14,28 €	353,64 €	563,64 €	168,00 €	15,12 €	380,52 €
<b>4,50</b>	514,08 €	189,00 €	12,29 €	312,80 €	574,56 €	189,00 €	15,12 €	370,44 €	602,91 €	189,00 €	16,07 €	397,85 €	634,10 €	189,00 €	17,01 €	428,09 €
<b>5,00</b>	571,20 €	210,00 €	13,65 €	347,55 €	638,40 €	210,00 €	16,80 €	411,60 €	669,90 €	210,00 €	17,85 €	442,05 €	704,55 €	210,00 €	18,90 €	475,65 €
<b>5,50</b>	628,32 €	231,00 €	15,02 €	382,31 €	702,24 €	231,00 €	18,48 €	452,76 €	736,89 €	231,00 €	19,64 €	486,26 €	775,01 €	231,00 €	20,79 €	523,22 €
<b>6,00</b>	685,44 €	252,00 €	16,38 €	417,06 €	766,08 €	252,00 €	20,16 €	493,92 €	803,88 €	252,00 €	21,42 €	530,46 €	845,46 €	252,00 €	22,68 €	570,78 €
<b>6,50</b>	742,56 €	273,00 €	17,75 €	451,82 €	829,92 €	273,00 €	21,84 €	535,08 €	870,87 €	273,00 €	23,21 €	574,67 €	915,92 €	273,00 €	24,57 €	618,35 €
<b>7,00</b>	799,68 €	294,00 €	19,11 €	486,57 €	893,76 €	294,00 €	23,52 €	576,24 €	937,86 €	294,00 €	24,99 €	618,87 €	986,37 €	294,00 €	26,46 €	665,91 €
<b>7,50</b>	856,80 €	315,00 €	20,48 €	521,33 €	957,60 €	315,00 €	25,20 €	617,40 €	1.004,85 €	315,00 €	26,78 €	663,08 €	1.056,83 €	315,00 €	28,35 €	713,48 €
<b>8,00</b>	913,92 €	336,00 €	21,84 €	556,08 €	1.021,44 €	336,00 €	26,88 €	658,56 €	1.071,84 €	336,00 €	28,56 €	707,28 €	1.127,28 €	336,00 €	30,24 €	761,04 €
<b>8,50</b>	971,04 €	357,00 €	23,21 €	590,84 €	1.085,28 €	357,00 €	28,56 €	699,72 €	1.138,83 €	357,00 €	30,35 €	751,49 €	1.197,74 €	357,00 €	32,13 €	808,61 €
<b>9,00</b>	1.028,16 €	378,00 €	24,57 €	625,59 €	1.149,12 €	378,00 €	30,24 €	740,88 €	1.205,82 €	378,00 €	32,13 €	795,69 €	1.268,19 €	378,00 €	34,02 €	856,17 €
<b>9,50</b>	1.085,28 €	399,00 €	25,94 €	660,35 €	1.212,96 €	399,00 €	31,92 €	782,04 €	1.272,81 €	399,00 €	33,92 €	839,90 €	1.338,65 €	399,00 €	35,91 €	903,74 €
<b>10,00</b>	1.142,40 €	420,00 €	27,30 €	695,10 €	1.276,80 €	420,00 €	33,60 €	823,20 €	1.339,80 €	420,00 €	35,70 €	884,10 €	1.409,10 €	420,00 €	37,80 €	951,30 €

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.  
Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom  
01.06.2026 in Kraft.

Lehrte, den 11.05.2026

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
gez. Prüße

— — —

### **Stadt Neustadt am Rübenberge**

#### **► Bekanntmachung**

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 115, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Der Regionspräsident – am 06.05.2026 unter dem Aktenzeichen 01.02 11 92 11 erteilt worden. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2026 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der Dienststunden im Fachdienst Finanzwesen der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., den 28.05.2026

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Der Bürgermeister

— — —

#### **► 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung am 23.04.2026 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	123.346.400	0	0	123.346.400
ordentliche Aufwendungen	145.096.000	0	0	145.096.000
außerordentliche Erträge	1.620.000	0	0	1.620.000
außerordentliche Aufwendungen	150.000	0	0	150.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.720.500	0	0	118.720.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.488.600	0	0	134.488.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.237.600	0	0	8.237.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.678.900	0	0	46.678.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.441.300	0	0	38.441.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000	0	0	10.400.000
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	165.399.400	0	0	165.399.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	191.567.500	0	0	191.567.500

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 19.500.000 € um 21.500.000 € erhöht und damit auf 41.000.000 € neu festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die bisherigen Regelungen im § 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert bestehen.

Neustadt a. Rbge., den 23.04.2026

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Der Bürgermeister

— — —

### **Stadt Seelze**

#### **► Ladung in der Flurbereinigung Munzel**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel, Region Hannover 211, liegen die

Ergebnisse der Wertermittlung für die in der Zeit vom 28.03.2011 bis 13.01.2026 durch die 2. bis 9. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss zugezogenen Flurstücke vor:

<b>Stadt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Hemmingen	Devese	1	152/3, 162/7
Barsinghausen	Landringhausen	1	29/1, 29/2, 115/2, 116/2, 116/3, 118/2, 118/3
Barsinghausen	Landringhausen	7	84
Barsinghausen	Groß Munzel	1	2/1, 2/2, 13/2
Barsinghausen	Groß Munzel	3	6/8, 6/10, 6/12, 7/2, 8, 27, 194/9, 243/5, 248/7, 249/3, 255/9
Barsinghausen	Groß Munzel	4	8/1, 14/1
Barsinghausen	Groß Munzel	5	45/4, 48/2, 56, 95/2, 102/2, 104/1, 104/2, 136/1, 139, 141/5, 169/2, 173, 176, 177, 178, 187, 188, 189/2
Barsinghausen	Groß Munzel	6	16
Barsinghausen	Groß Munzel	9	5/1
Barsinghausen	Groß Munzel	10	3/3, 4/3, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1
Barsinghausen	Holtensen (Wu)	2	58/1, 89/10, 105
Barsinghausen	Holtensen (Wu)	7	40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 42/1, 42/2, 42/3, 44/2, 44/4, 44/5
Barsinghausen	Ostermunzel	4	59/9, 60, 64/6, 80/5
Barsinghausen	Barrigsen	1	1/3, 2/3, 5/3, 6/3, 7/2, 7/3, 8/3, 40
Barsinghausen	Barrigsen	3	6/5, 7/5, 9/3, 10/3, 16/1, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25
Barsinghausen	Barrigsen	5	47/3, 47/4, 47/5, 47/6
Barsinghausen	Stemmen	1	173, 174
Barsinghausen	Wichtringhausen	5	1/28
Barsinghausen	Wichtringhausen	6	3/2, 5/2, 6/1, 17/3, 18/5
Seelze	Gümmmer	3	101
Seelze	Gümmmer	5	45
Seelze	Lathwehren	1	121/2, 183/1
Seelze	Lathwehren	3	4/5, 11/5, 70/3, 218/2, 242/3
Seelze	Almhorst	1	2/4
Seelze	Dedensen	4	14
Seelze	Dedensen	5	8/2, 8/3, 11

Zur Anhörung der Beteiligten über die Wertermittlungsergebnisse ist der Termin nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für

**Dienstag, den 30. Juni 2026 um 14:00 Uhr,  
im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser,  
Bahnhofsplatz 3 – 4, 31134 Hildesheim,  
Sitzungsraum Schaumburger Land (1. OG)**

anberaumt, zu dem die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit geladen werden.

Gemäß § 32 FlurbG haben die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung in diesem Anhörungstermin vorzubringen.

Beteiligt sind alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke. Nebenbeteiligte sind insbesondere die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

Die **Karten mit den Wertermittlungsergebnissen** für die o. a. Flurstücke sowie der **Wertermittlungsrahmen** liegen im Zeitraum **vom 29.06. bis 30.06.2026** von 09:00 bis 14:00 Uhr im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3 – 4, 31134 Hildesheim (Raum Leinebergland, 3. OG) zur Einsichtnahme aus. Um vorherige telefonische Anmeldung unter der Tel.-Nr.: 05121/6970-170 wird gebeten.

In dem zur Einsichtnahme genannten Zeitraum stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Verfügung, um über alle mit der Wertermittlung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt und öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3 – 4, 31134 Hildesheim (Tel.: 05121/6970-139) angefordert werden.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Im Auftrage  
gez. Herten  
Die vorstehende Bekanntmachung  
erfolgt zugleich für die Stadt Gehrden

– – –

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

### Kirchenamt in Ronnenberg

#### ► Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Barsinghausen Ortskirchengemeinde Christus-Egestorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Barsinghausen für die Ortskirchengemeinde Egestorf am 15.05.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Urnenreihen/-wahl-Baumgrabstätten
- § 15 b Urnenstellen im Staudenbeet
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 17 Bestattungsverzeichnis

## V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 18 a Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

## VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

## IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

## X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Egestorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke: 18/1, 18/2, 19/1, 20/3, 24/2 und 240/1, Flur 4 Gemarkung Egestorf in Größe von insgesamt 2.32/4 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Gesamt Kirchengemeinde Barsinghausen Ortskirchengemeinde Egestorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Barsinghausen Ortskirchengemeinde Christus-Egestorf Kirchengemeinde Stadt Barsinghausen Ortsteil Egestorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 2

##### Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nut-

zungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu bewerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestatteten Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
  - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
  - e) Urnen Baumgrabstätten (§ 15 a)
  - f) Urnenstellen im Staudenbeet (§ 15 b)

Die Grabstätten a) – d) werden mit und ohne Pflegeverpflichtung angeboten.

Ferner werden die Pflegefreien Grabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der

Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Särge von Kindern:  
Länge: 100 cm Breite: 50 cm,  
von Erwachsenen:  
Länge: 240 cm Breite: 120 cm für Wahlgräber,  
Länge: 210 cm Breite: 80 cm für Reihengräber,
  - b) für Urnen:            Länge: 80 cm Breite: 60 cm.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher zu stellen, werden bei Gemeinschaftsgrabanlagen, sofern sie angeboten werden, die Grabpflege und die Gestaltung vorbehalten. Es werden ferner keine Gestaltungsrechte vergeben.

- (12) Das Abräumen der Grabstellen und Grabstätten bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.
- (13) Die Entsorgung des Grabschmuckes und Kränzen behält sich die Friedhofsverwaltung vor, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.
- (14) Die Grabsteine und die Bereitstellung der Bodenplatten werden ausschließlich von den Nutzungsberechtigten bestellt und bezahlt.
- (15) Die für Gemeinschaftsanlagen vorgesehenen Namenschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorbehalten und beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren.
- (16) Urnenbeisetzungen sind nur mit Bestatter zulässig.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

mit und ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

mit und ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte für mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres

oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14**

##### **Urnenreihengrabstätten**

mit und ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 15**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

mit und ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten, jedoch nicht § 11 Abs. 5.

#### **§ 15 a**

##### **Urnenreihen/-wahl-Baumgrabstätten**

ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind Urnengrabstätten, die einzeln oder mit zwei Stellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nur bei den Wahlgrabstätten für max. 20 Jahre verlängert werden. Die Vergabe richtet sich vom Baum aus gesehen hintereinander. Die Aschen dürfen bei den Baumgrabstätten nur in der Urnenkapsel – ohne Überurne oder mit ökologisch abbaubarer Überurne bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt
- (2) Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten. Ein Ausschmücken der Baumgrabstätten und das Aufstellen von Grabplatten, -steinen oder -stelen ist nicht gestattet. Für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße, u. ä.) ist ausschließlich die dafür vorgesehene abgegrenzte Stelle zu nutzen.
- (3) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches

gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen.

- (4) Die Vorschriften über Urnenreihen- und Urnenwahlgräber gelten auch für Urnenreihen/-wahl-Baumgrabstätten.

#### **§ 15 b Urnenstellen im Staudenbeet**

- (1) Das Rondell wird als Kreis gebildet. Dieses Rondell dient der Bestattung von Urnen und wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Ruhezeit kann für eine 2. Beisetzung in der Ruhezeit angepasst werden. Die Aschen dürfen bei den Staudengrabstätten im Rondell nur in der Urnenkapsel – ohne Überurne oder mit ökologisch abbaubarer Überurne bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde als Wahlgrabstätte ausgestellt
- (2) Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Ein Ausschmücken der Grabstätten und das Aufstellen von Grabplatten, -steinen oder -stelen ist nicht gestattet.

Eine vom Friedhofsträger bestimmte Stele wird auf der Grabstätte aufgestellt. Diese enthält den Namen und das Geburts- und Sterbedatum.

- (3) Insbesondere gelten für diese Grabstätten die für Wahlgräber genannten Vorschriften.

#### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Nach Rückgabe der Wahlgrabstelle wird nach 3 Monaten nach Aufforderung der Grabstein abgeräumt. Außer der Nutzungsberechtigte räumt diesen selbst ab.

#### **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **§ 18 a Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Egestorf gibt es Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt Anhang I zur Friedhofsordnung.

#### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte beschränkt.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb

einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Es ist ab Inkrafttreten dieser Ordnung nicht gestattet, die Grabstätte mit ganzen Grababdeckungen aus Stein oder Kies zu versehen. 2/3 der Fläche müssen frei bleiben für andere Nutzung. Die Fläche ist nur mit durchlässiger Folie gestattet. Die bestehenden ganzen Grababdeckungen haben Bestandsschutz.
- (6) Grababdeckungen sind nur mit durchlässiger Folie gestattet.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Friedhofsfremder Abfall darf nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Holz oder anderem kleinvolumigen Material ist nur mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien erlaubt.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 22 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienst-

leistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

### **§ 24**

#### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

**§ 25**  
**Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§ 26**  
**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

**§ 27**  
**Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 28**  
**Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX. Haftung und Gebühren**

**§ 29**  
**Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30**  
**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Barsinghausen-Egestorf, den 15.05.2025

Der Ortskirchenvorstand

Vorsitzende		Kirchenvorsteher
Behre	L. S.	Struß

Der Gesamtkirchenvorstand

Vorsitzender		Kirchenvorsteher
M.Rehren	L. S.	S. Kühl, P.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 20.04.2026

Kirchenkreisvorstand Ronnenberg

L. S.	i. A. C. Potinius
	Amtsleiterin Kirchenamt in Ronnenberg

## Anhang I (zu § 18 A Abs. 2)

**Besondere Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten auf dem Rasenteil des Egestorfer Friedhofs und Baumgrabstätten** als Ergänzung zu den Allgemeinen Richtlinien. (zur Zeit anzuwenden für die Abteilungen J, K, L, M, N, R, T, V und Baum)

### 1) Größe der Grabstellen: (Länge x Breite in cm, max.)

- |    |                  |           |
|----|------------------|-----------|
| a) | Reihengrab       | 210 x 80  |
|    | Reihengrab Kind  | 100 x 50  |
| b) | Wahlgrab einzel  | 240 x 120 |
|    | doppel           | 240 x 240 |
|    | dreier           | 240 x 360 |
| c) | Urnengrab einzel | 80 x 60   |
|    | doppel           | 80 x 120  |

Der Abstand zwischen den Grabstellen beträgt 30 cm.

### 2) Grabfelder J, K, L, R, T, M :

- a) Für Gräber ohne Pflegeverpflichtung in den genannten Abteilungen wird vom Friedhofsträger eine einheitliche Steinplatte vom Friedhofsträger unterhalb der Grasnarbe eingelegt.  
Maße der Platten:  
für Urnengrab: 30 x 30 cm, max.  
für Erdgrab einzel u. doppel 50 x 50 cm, max.
- b) Zusätzlich kann eine Stehle mit Namen und Daten am Kopfende direkt hinter der Steinplatte aufgestellt werden (genehmigungspflichtig) Dieses veranlasst die Friedhofsverwaltung.  
Maße der Stehlen:  
für Urnengrab H: 60, B: 30, T: 20 cm, max.  
für Erdgrab H: 80, B: 50, T: 20 cm, max.

### 3 ) Grabfeld N:

- a) Ein liegender Stein wird von der Friedhofsverwaltung gestellt. Er darf nicht ausgetauscht werden. Die Beschriftung durch einen Steinmetz ist vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.
- b) Es darf auf der Grabstelle nur eine Grabvase aufgestellt werden. Aufgrund der einheitlichen Gestaltung dieser Abteilung ist weiterer Grab schmuck nicht gestattet.

### 4) Grabfeld V:

- a) Nur in dieser Abteilung gelten folgende maximalen Maße für Grabsteine: Höhe: 120, Breite: 60, Tiefe: 15 – 30 cm, max.
- b) max. Größe der Grabbeete:  
Einzelgrab: L: 100 cm x B: 70 cm,  
Doppelgrab: L: 100 cm x B: 140 cm,

### 5) Grabmalantrag:

Das Aufstellen einer Stehle /eines Grabmals muss vom Friedhofsträger genehmigt werden und ist gebührenpflichtig. Die Antragstellung erfolgt über den beauftragten Steinmetz.

### 6) Baumgrabstätten:

Die Friedhofsverwaltung stellt im Bereich der Baumgrabstätten Stelen mit einheitlichen Namensschildern auf.

### 7) Auf dem Rasenteil ist nicht gestattet:

- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
- Das Einfassen der Grabstätte mit Stein oder anderem festen Material.
- Das Belegen der Gräber mit Kies oder anderem Material.
- Das Abdecken der Gräber mit Grabplatten – außer der vorgegebenen oder deren entsprechend großem Ersatz.
- Das Entfernen von Bodendeckern.
- Das Entfernen des Rasens – außer im **Grabfeld V** zum Abstecken des Beetes in der vorgegebenen Größe.
- Das Aufstellen von Blumen und Schalen außerhalb der eingelegten Steinplatten.
- Das Aufstellen von Bänken.

### 8) Zuwiderhandlungen:

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträger ist berechtigt Maßnahmen, die diesen Regelungen widersprechen, auf Kosten des Verursachers rückgängig zu machen.

---

### ► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen „Johannes-der-Täufer“ in Hannover

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen für den Friedhof in Wettbergen am 19.03.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Rasenreihengrabstelle: ohne Pflegeverpflichtung  
Für 25 Jahre  
(einschließlich Steinplatte): 1.770,00 €
2. Wahlgrabstätte:  
für 25 Jahre - je Grabstelle - : 2.242,00 €
3. Kindergrab:  
Verstorbene unter 1 Monat: 290,00 €  
Verstorbene unter 5 Jahre: 580,00 €  
Verstorbene unter 12 Jahren: 875,00 €
4. Urnenrasenreihengrabstelle:  
ohne Pflegeverpflichtung  
für 20 Jahre  
(einschließlich Steinplatte): 1.475,00 €  
(wird zukünftig nicht mehr angeboten)
5. Urnenwahlgrabstätte  
(einschließlich Einfassung)  
für 20 Jahre (eine zweite Urne kann  
zusätzlich beigesetzt werden): 1.650,00 €  
(je Grabstelle 700,00 €)
6. Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium  
(einschließlich Verschlussplatte)  
für 20 Jahre (eine zweite Urne kann  
zusätzlich beigesetzt werden): 1.650,00 €
7. Urnenstelengrab  
Für 20 Jahre 1.415,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:  
a) eine Gebühr gemäß Nummer 2,5 oder 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nr. 2 und 1/20 für Urnengrabstätten der Nrn. 3, 4 oder 6 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Mindestverlängerung: 5 Jahre bei Verlängerungen ohne Beisetzung.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen für Wahlgräber und Urnenwahlgräber ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

## II. Gebühren für Bestattungen:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumender Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 10. Für eine Erdbestattung:        | 750,00 € |
| Kinderbestattung unter 1 Monat:    | 100,00 € |
| Kinderbestattung unter 5 Jahre:    | 300,00 € |
| 11. Für eine Urnenbestattung:      | 150,00 € |
| 12. Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 75,00 €  |

## III. Verwaltungsgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige und Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich regelmäßiger Standsicherheitsprüfung über die gesamte Ruhezeit: | 80,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige und Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals:   | 20,00 € |

## IV. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

Gebühren für die Benutzung der Kirche werden nicht erhoben.

## V. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung:

Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle:	30,00 €
--	---------

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.03.2020 außer Kraft.

Wettbergen, den 19.03.2026

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende		Kirchenvorsteher
Strehl-Horn	L. S.	Hagenah, P.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 20.04.2026

	Kirchenkreisvorstand Ronnenberg
L. S.	i. A. C. Potinius
	Amtsleiterin Kirchenamt in Ronnenberg

---

## Ev.-luth. Kirchenamt Burgdorfer Land

### ► 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Dollbergen und Schwüblingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze hat der Kirchenvorstand am 21.04.2026 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.11.2022 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II wie folgt geändert:

#### II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. Für eine Erdbestattung:
  - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
  - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 750,00 €
2. Für eine Urnenbestattung: 250,00 €
3. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (z. B. Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

#### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 21.04.2026

Der Kirchenvorstand

gez. T. Anca  
Vorsitzender

L. S.

gez. C. Fricke  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18.05.2026

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrage

L. S.

gez. A. Rust

Bevollmächtigte des KKV

— — —

### ► 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze hat der Kirchenvorstand am 21.04.2026 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.02.2011 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II wie folgt geändert:

#### II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. Für eine Erdbestattung:
  - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
  - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 750,00 €
2. Für eine Urnenbestattung: 250,00 €
3. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (z. B. Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

#### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 21.04.2026

Der Kirchenvorstand  
gez. T. Anca L. S. gez. C. Fricke  
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18.05.2026

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrage  
L. S. gez. A. Rust  
Bevollmächtigte des KKV

---

► **5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze hat der Kirchenvorstand am 21.04.2026 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14.08.2012 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

**In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II wie folgt geändert:**

**II. Gebühren für die Bestattung:**

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Ver-

füllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. Für eine Erdbestattung: 750,00 €
2. Für eine Erdbestattung am Samstag: 870,00 €
3. Für eine Urnenbestattung: 250,00 €
4. Für eine Urnenbestattung am Samstag: 310,00 €
5. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (z. B. Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 21.04.2026

Der Kirchenvorstand  
gez. T. Anca L. S. gez. C. Fricke  
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18.05.2026

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrage  
L. S. gez. A. Rust.  
Bevollmächtigte des KKV

---

**Herausgeber und Verlag**

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

**Redaktionsschluss**

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code